

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 1. Mai 2000

Inhalt

Seite

Kirchenverordnung zur Änderung der Abgrenzung unter den Kirchengemeinden Martin Luther Bad Harzburg und St. Andreas Bad Harzburg-Bündheim	28
Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Darlehn an kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beschaffung von Wohnraum	28
Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben und Befugnisse einer Frauenbeauftragten in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	29
Änderung der Ordnung der Kammer für Umweltfragen	30
Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	30
Kirchensiegel	30
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	31
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	31
Personalnachrichten	31

**Kirchenverordnung
zur Änderung der Abgrenzung unter den
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
Martin Luther Bad Harzburg und
St. Andreas Bad Harzburg-Bündheim
Vom 13. Januar 2000**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 2. November 1992 (ABl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 23. Januar 1999 (ABl. S. 46), wird verordnet:

§ 1

(1) Aus der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Andreas Bad Harzburg-Bündheim werden die Häuser „Bismarckstraße 34 a und 34 b“ ausgegliedert und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Martin Luther Bad Harzburg zugeordnet.

(2) Aus der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Martin Luther Bad Harzburg wird die Straße „Papentieg“ ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Andreas Bad Harzburg-Bündheim eingegliedert.

§ 2

Die Kirchenmitglieder der beiden Kirchengemeinden, deren Wohnsitz nach der Änderung der Umgrenzung gemäß § 1 künftig im Gebiet der jeweils anderen Kirchengemeinde liegt, werden Kirchenmitglieder der anderen Kirchengemeinde.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. Januar 2000

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause

RS 484.1

**Richtlinien über die Gewährung von Darlehn
an kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur
Beschaffung von Wohnraum
in der Neufassung vom 20. März 2000**

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig gewährt nach Maßgabe der dafür von der Landessynode zur Verfügung gestellten Mittel auf Antrag Wohnungsdarlehn unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind alle hauptamtlichen aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nachfolgend Darlehnsnehmerin

oder Darlehnsnehmer genannt), die seit mindestens 10 Jahren im kirchlichen Dienst tätig sind. Sind aus demselben Anlass mehrere Personen antragsberechtigt, so kann das Darlehn nur einer Person gewährt werden.

Die Anträge sind an den jeweiligen Anstellungsträger zu richten. Inhaberinnen und Inhaber von Dienstwohnungen sind jedoch erst nach Vollendung des 40. Lebensjahres antragsberechtigt; dies gilt nicht bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bzw. Zuerkennung einer Rente wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit.

Mit der Darlehnsvergabe an Inhaberinnen und Inhaber von Dienstwohnungen ist die Genehmigung zum Bezug des damit geschaffenen Wohnraumeigentums nicht verbunden. Ebenfalls antragsberechtigt sind Witwen bzw. Witwer im Dienst verstorbener Dienstwohnungsinhaber bzw. -inhaberinnen.

2. Darlehnszweck

Ein Darlehn kann gewährt werden für den Erwerb bzw. Neubau von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen sowie für deren Ausbau mit der Voraussetzung, dass die Darlehnsnehmerin oder der Darlehnsnehmer den Wohnraum selbst nutzen will.

3. Darlehnshöhe, Verzinsung und Tilgung

Als Darlehn kann einmalig ein Betrag von bis zu 40.000 Euro gewährt werden, der für die Dauer der Laufzeit mit 5,5 % zu verzinsen ist.

Zins- und Tilgungsbeträge sind in gleichbleibenden Monatsraten zu erbringen, die zunächst auf die Zinsen zu verrechnen sind. Sondertilgungen sind nicht möglich.

Die Laufzeit des Darlehns beträgt grundsätzlich 20 Jahre, eine vorzeitige Ablösung ist möglich.

4. Ausscheiden aus dem Dienst

Bei Ausscheiden der Darlehnsnehmerin oder des Darlehnsnehmers aus dem Dienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist das Restdarlehn sofort zurückzuzahlen.

Eintritt des Ruhestandes bzw. Erhalt einer Rente und Tod der Darlehnsnehmerin oder des Darlehnsnehmers gelten nicht als Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche.

Vom Tage des Ausscheidens bis zur endgültigen Rückzahlung ist das Restdarlehn mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

5. Sicherung

Das Darlehn ist durch Eintragung einer Grundschuld mit Löschungsvormerkung sowie mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bei vorhergehenden bzw. gleichrangigen Rechten im Grundbuch auf Kosten der Darlehnsnehmerin oder des Darlehnsnehmers zu sichern.

6. Sonstiges

Darlehn können nur im Rahmen vorhandener Mittel gewährt werden. Auf Gewährung eines Darlehns besteht kein Rechtsanspruch. Voraussetzung für die Gewährung eines Dar-

lehns ist der Nachweis darüber, dass Eigenkapital in gleicher Höhe vorhanden und dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Vor Auszahlung ist ein Darlehnsvertrag abzuschließen, der auf der Seite der Darlehnsnehmerin bzw. des Darlehnsnehmers neben diesem ggf. auch von dessen Ehegatten zu unterschreiben ist.

Beide Ehegatten haften gesamtschuldnerisch.

7. Übergangsregelung

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung vom 20. März 2000 bestehenden Darlehnsverträge bleibt es bei den bisherigen Vereinbarungen.

Der in Nr. 3 festgelegte Zinssatz ist alle 2 Jahre zu überprüfen und für neue Darlehnsverträge in dieser Richtlinie neu festzusetzen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. März 2000

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. h. c. Christian Krause

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben und Befugnisse einer Frauenbeauftragten in der Evangelische-lutherische Landeskirche in Braunschweig Vom 20. März 2000

Gemäß Artikel 76 g der Verfassung erlässt die Kirchenregierung die folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I. Abschnitt

Aufgaben

Aufgaben und Befugnisse der Frauenbeauftragten der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig:

1. Die Frauenbeauftragte hat die Aufgabe, die Erfahrungen, die Lebenswirklichkeit und die Interessen von Frauen in allen Bereichen der Kirche zur Sprache zu bringen und zur Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Frauen **und** Männern in der Kirche beizutragen.
2. Die Frauenbeauftragte soll Ansprechpartnerin für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in der Kirche sein, deren Anregungen, Fragen und Probleme aufnehmen und sie gegebenenfalls an die zuständigen kirchlichen Gremien zur Bearbeitung weiterleiten; daneben kann sie zur Bearbeitung Anregungen geben.
3. Die Frauenbeauftragte hat der Benachteiligung von Frauen in allen Bereichen des kirchlichen Lebens entgegenzuwirken. Sie beobachtet und begleitet die rechtliche und tat-

sächliche Gleichstellung von Frauen in der Kirche. Dabei gilt ein besonderes Augenmerk der Situation von Alleinerziehenden sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen **und** Männer.

4. Die Frauenbeauftragte ermutigt Frauen, sich in allen Bereichen kirchlichen Lebens zu beteiligen. Sie tritt für eine verstärkte Vertretung von Frauen auch in leitenden kirchlichen Ämtern und Gremien ein und erarbeitet dazu Vorschläge. Sie unterstützt Fortbildungs- und Weiterbildungsangebote, die Frauen zur Übernahme von Leitungsaufgaben befähigen und stärkt ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen.
5. Die Frauenbeauftragte wirkt auf die Gleichstellung von Frauen insbesondere bei Personalentscheidungen hin.
6. Die Frauenbeauftragte hat auf die Einhaltung des Frauenförderplanes zu achten und diesen umzusetzen.
7. Die Frauenbeauftragte fördert eine Sprache, die Frauen **und** Männer einbezieht.
8. Die Frauenbeauftragte arbeitet mit Einrichtungen für Frauen innerhalb der Kirche zusammen. Sie hält Kontakt zu den Frauenbeauftragten/Frauenreferaten anderer Landeskirchen und kirchlicher Zusammenschlüsse. Sie beobachtet die gesellschaftliche Entwicklung frauenrelevanter Themen und die Arbeit von Frauenorganisationen außerhalb des kirchlichen Bereichs.
9. Die Frauenbeauftragte kann im Rahmen der kirchlichen Ordnung, vornehmlich in Zusammenarbeit mit der Informations- und Pressestelle, die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit informieren; öffentliche Verlautbarungen und Stellungnahmen sind mit dem Landeskirchenamt abzustimmen.
10. Die Frauenbeauftragte wird von allen Referaten des Landeskirchenamtes in der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. Sie unterstützt ihrerseits die Referate des Landeskirchenamtes in allen gemeinsamen Aufgaben. In allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der Frauenbeauftragten von Bedeutung sind, ist diese rechtzeitig zu beteiligen und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Frauenbeauftragte informiert ihrerseits die Referate des Landeskirchenamtes in gemeinsamen Angelegenheiten. Die Frauenbeauftragte ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den Sitzungen des Kollegiums zu beteiligen.
11. Die Frauenbeauftragte ist befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden. Auf Verlangen der Kirchenregierung berichtet sie dieser über ihre Arbeit. Sie berichtet der Landessynode einmal im Jahr über ihre Tätigkeit.

II. Abschnitt

Organisatorische Einbindung

1. Die Frauenbeauftragte ist dem Landeskirchenamt zugeordnet und untersteht dessen Dienstaufsicht.
2. Die Frauenbeauftragte wird bei Ihrer Arbeit unterstützt und begleitet von der Kammer für Frauenfragen.

III. Schlussbestimmungen

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt in der aktualisierten Fassung am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben und Befugnisse einer Frauenbeauftragten in der Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig vom 20.09.1991 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. März 2000

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. h. c. Christian Krause

RS 508

Änderung der Ordnung der Kammer für Umweltfragen Vom 21. Februar 2000

Die Ordnung der Kammer für Umweltfragen vom 25. Mai 1992 (ABl. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„Die Kammer für Umweltfragen arbeitet vorrangig der Kirchenregierung zu. Die Kirchenregierung trägt Sorge dafür, dass die Arbeitsergebnisse der Kammer angemessen in die Meinungsbildung und Entscheidungsbildung der kirchenleitenden Gremien eingezogen werden.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. Diese Änderung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. Februar 2000

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. h. c. Christian Krause

Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 3. März 2000 auf Seite 26 mitgeteilte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt.

Zuletzt geändert wurde die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission am 8. Juni 1999, abgedruckt im Landeskirchlichen Amtsblatt 1999 S. 139.

Wolfenbüttel, den 27. März 2000

Landeskirchenamt
Dr. Fischer

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 17. Februar 2000

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilungen vom 12. Dezember 1997 – Kirchl. Amtsbl. 1998, S. 4, vom 11. Juni 1998 – Kirchl. Amtsbl. S. 90 -, vom 8. Juni 1999 – Kirchl. Amtsbl. S. 88) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen:

Vom Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Niedersachsen ist anstelle des Mitglieds Klaus Peters **Frau Frauke Fahlbusch, Schellerten**, zum Mitglied (bislange stellvertretendes Mitglied) berufen worden.

Zum stellvertretenden Mitglied für Frau Fahlbusch ist **Herr Wilfried Staake, Winsen/Luhe**, berufen worden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen – Geschäftsstelle –

Behrens

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekanntgemacht:

Die folgenden Kirchensiegel sind außer Gebrauch genommen worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Calvörde
(Propstei Vorsfelde)

Siegelbild: St. Georg auf einem Pferd als Drachentöter

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHSPIELCALVÖRDE ST. GEORG

Siegelausführung: Normal-Prägesiegel in Metall

2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Calvörde
(Propstei Vorsfelde)

Siegelbild: Springendes Pferd

Siegelumschrift: *Ev.-luth. Kirchspiel* Calvörde

Siegelausführung: Siegel in Gummi Ø 28 mm

3. Ev.-luth. Kirchengemeinde Jeseritz
(Propstei Vorsfelde)

Siegelbild: Springendes Pferd

Siegelumschrift: *SIEGEL DER KIRCHENGEMEINDE* JESERITZ (Brswg.)

Siegelausführung: Siegel in Gummi Ø 28 mm

Wolfenbüttel, den 6. März 2000

Landeskirchenamt
Dr. Sichelschmidt

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle St. Maria und Martini in Walkenried. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2000 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Maria und Martini in Walkenried zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Barbara in Wittmar im Umfang eines halben Dienstauftrages. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis 31. Mai 2000 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Barbara in Wittmar zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Geitelde mit St. Christopherus in Leiferde und Stiddien. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2000 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Geitelde mit St. Christopherus in Leiferde und Stiddien zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Christuskirche Weddel. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis 31. Mai 2000 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Christuskirche in Weddel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Zweite Stelle für die Seelsorge in Krankenhäusern der Stadt Braunschweig ab 1. April 2000 mit **Pfarrer Jörg Fromm**, bisher Braunschweig.

Die Vierte Stelle für die Seelsorge in Krankenhäusern der Stadt Braunschweig ab 1. April 2000 mit **Pfarrer Ulrike Dedekind** im Umfang eines halben Dienstauftrages, bisher beurlaubt.

Die Pfarrstelle Meerdorf-Duttenstedt-Essinghausen ab 1. März 2000 in Stellenteilung mit **Pfarrer Agnes Vollmer-Doerk** und **Pfarrer Peter Doerk**, bisher dort Pfarrerin und Pfarrer auf Probe.

Die Pfarrstelle St. Pauli II in Braunschweig ab 1. April 2000 mit **Pfarrer Michael Gerloff**, bisher Landesjugendpfarrer.

Die Pfarrstelle Martin Luther Bezirk II in Salzgitter-Lebenstedt mit Zusatzauftrag Krankenhausseelsorge ab 1. April 2000 mit **Pfarrer Manfred Batzilla**, bisher Stelle für Seelsorge in Krankenhäusern der Stadt Braunschweig.

Die Pfarrstelle St. Cosmas und Damian in Bornum mit Ortshausen und Jerze ab 1. April 2000 in Stellenteilung mit **Pfarrer auf Probe Sabine Falke** und **Pfarrer auf Probe Peter Wieboldt**, bisher Weddel.

Personalnachrichten

Beurlaubung

Pfarrer auf Probe **Dr. Antje Labahn**, Wendeburg, wurde auf ihren Antrag ab 1. April 2000 beurlaubt.

Ruhestand

Propst **Dr. Otmar Hesse**, Goslar, ist mit Ablauf des 15. März 2000 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer **Dr. Joachim Goeze**, Vorsfelde, ist mit Ablauf des 30. April 2000 in den Ruhestand getreten.

Wolfenbüttel, 1. Mai 2000

Landeskirchenamt

Müller